

**Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Verordnungen**

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten  
(Bremische Arbeitszeitverordnung - BremAZVO)**

§ 12 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Bremische Arbeitszeitverordnung - BremAZVO) vom 5. Januar 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 78), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Brem.GBl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Bereichen mit personellen Mehrbedarfen kann mit einzelnen Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern auf deren Antrag vereinbart werden, dass bis längstens zum 31. Dezember 2027 über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit bis zu fünf Stunden auf ein gesondertes Lebensarbeitszeitkonto als Zeitguthaben gutgeschrieben wird.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Differenz zwischen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit wird dem Lebensarbeitszeitkonto als Zeitguthaben bis zur Höhe der Vereinbarung nach Absatz 1 gutgeschrieben. Die Regelungen über die gleitende Arbeitszeit bleiben unberührt. Darüber hinaus können auf Antrag auch Ansprüche auf Dienstbefreiung für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Sinne des § 60 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes im Umfang von bis zu 40 Stunden im Jahr gutgeschrieben werden. Dem Lebensarbeitszeitkonto kann ein Zeitguthaben bis zur Höhe von 1 400 Stunden gutgeschrieben werden.“

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten  
des Polizeivollzugsdienstes**

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vom 10. Februar 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 41), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 801) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Dienstformen und -gestaltung“
  - b) Nach der Angabe zu § 6 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Dienstformen und -gestaltung“
  - b) Der bisherige Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Der polizeiliche Dienst wird bedarfsorientiert geleistet als

    1. Wechselschichtdienst,
    2. Schichtdienst,
    3. Sonderdienst,
    4. Dienst mit gleitender Arbeitszeit,
    5. Dienst mit feststehender täglicher Arbeitszeit,
    6. Bereitschaftsdienst oder
    7. Rufbereitschaft und Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden ermächtigt, im Rahmen von Dienstvereinbarungen die flexible Gestaltung von Dienstplänen oder Arbeitszeiten zu entwickeln. Die Dienstvereinbarung der Polizei Bremen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann sich vorbehalten, der Dienstvereinbarung der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zuzustimmen.“
  - d) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport, sofern sie oder er Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahrnimmt, werden ermächtigt, im Rahmen von Dienstanweisungen die Gestaltung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften festzulegen. Die Dienstanweisung der Polizei Bremen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann sich vorbehalten, der Dienstanweisung der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zuzustimmen.“

3. Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a

### **Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen**

(1) Abweichend von § 10 der Bremischen Arbeitszeitverordnung kann für Zeiten der Rufbereitschaft ein Zeitausgleich von mehr als einem Achtel Dienstbefreiung gewährt werden.

(2) Voraussetzung für einen höheren Zeitausgleich ist in einer gesamt-schauenden Betrachtung eine Prägung der Rufbereitschaft durch Merkmale, die eine besondere Anforderung und damit eine erhöhte als übliche Belastung an die Rufbereitschaftsleistenden darstellt.

(3) Zu betrachten sind insbesondere die nachfolgenden Merkmale:

1. Die Zeitspanne, welche der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten vorgibt, um nach einer Alarmierung den Volldienst aufzunehmen (Reaktionszeit),
2. die Wahrscheinlichkeit einer Alarmierung sowie der Umfang der nach einer Alarmierung zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit (Alarmierungswahrscheinlichkeit und -dauer),
3. die verpflichtende Mitnahme von Führungs- und Einsatzmitteln, soweit hierdurch die Beamtin oder der Beamte während der Rufbereitschaft in besonderem Maße belastet oder in der Gestaltung der Freizeit eingeschränkt wird.

(4) Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

## **Begründung (Entwurf, Stand 08.06.2026)**

### **I. Allgemeines**

Im Rahmen der Einführung der Lebensarbeitszeitkonten mit Neufassung der Bremischen Arbeitszeitverordnung (Brem.GBl. 2022, S. 78) wurde eine Evaluierung der Regelung nach fünf Jahren festgelegt und daher die Gutschriften auf das Lebensarbeitszeitkonto bis zum 31. Dezember 2026 begrenzt. Der Beginn der Evaluierung ist für das erste Halbjahr 2027 geplant. Anschließend werden auf der Grundlage der Ergebnisse Vorschläge zur möglichen Weiterführung der Regelung erarbeitet. Um bereits laufende Vereinbarungen von Lebensarbeitszeitkonten bis zur endgültigen Entscheidung über den Fortlauf vorerst weiterführen zu können und den Bereichen mit personellem Mehrbedarf weiterhin Planungssicherheit zu geben, wird die Regelung bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes bedarf einer Aktualisierung und in Teilen einer Präzisierung.

Ein Schwerpunkt der Änderungen besteht darin, dass eine neue Form der Rufbereitschaft, die Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen, eingeführt wird. Bei den Polizeien sollen Rufbereitschaftsdienste mit besonderen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Reaktionszeit und Alarmierungswahrscheinlichkeit mit einer erhöhten Stundenanrechnung als bei der Rufbereitschaft nach § 10 der Bremischen Arbeitszeitverordnung (BremAZVO), die bei mehr als fünf Stunden im Monat den Ausgleich im Umfang von einem Achtel dieser Zeit durch Dienstbefreiung vorsieht, ermöglicht werden.

### **II. Zu den Regelungen im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Das Datum, bis zu dem längstens über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit auf ein Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben werden kann, wird vom 31.12.2026 auf den 31.12.2027 verlängert.

Zu Nummer 2:

Gleichzeitig wird das maximale Zeitguthaben auf dem Lebensarbeitszeitkonto von 1200 auf 1400 Stunden erhöht.

#### **Zu Artikel 2**

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird auf Grund der Klarstellung des § 3 und der Einfügung des § 6a ergänzt.

Zu Nummer 2:

In Buchstabe a) wird die Überschrift an den Inhalt des § 3 angepasst.

Buchstabe b) nimmt durch Ergänzung der Aufzählung des Absatzes 1 eine Klarstellung vor: Zu den Dienstformen des polizeilichen Dienstes aus Absatz 1 gehört ebenfalls der Bereitschaftsdienst, dieser ist mithin aufzuzählen. Darüber hinaus wird die in § 6a neu geregelten Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen aufgenommen.

Durch Buchstabe c) erfolgt in § 3 Absatz 2 eine Klarstellung, dass Dienstpläne oder Arbeitszeiten bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

Durch das Einfügen des neuen Absatz 3 (Buchstabe d) wird klargestellt, dass die Gestaltung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften, auch solcher mit besonderen Anforderungen, im Rahmen von Dienstanweisungen festgelegt werden können, wobei hierfür die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und die Senatorin für Inneres und Sport, sofern sie Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahrnimmt, ermächtigt werden. Die Dienstanweisung der Polizei Bremen bedarf der Zustimmung der Senatorin für Inneres und Sport als oberste Dienstbehörde. Die Dienstanweisung der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bedarf nur dann der Zustimmung des Magistrats der Stadt Bremerhaven, wenn dieser sich die Zustimmung vorbehält.

Zu Nummer 3:

Durch das Einfügen des § 6a wird eine weitere Form der Rufbereitschaft eingeführt. Die Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen gilt neben der in § 10 BremAZVO genannten Rufbereitschaft. Bei dieser wird die Zeit zu einem Achtel durch Dienstbefreiung ausgeglichen, bei der Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen hingegen soll ein Zeitausgleich von mehr als einem Achtel gewährt werden. Diese Unterscheidung resultiert daraus, dass die Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen durch eine höhere als bei der reinen Rufbereitschaft übliche Belastung geprägt ist. Zur Einordnung und Abgrenzung werden in Absatz 3 maßgebliche Merkmale genannt, welche nicht abschließend sind. Näheres zur Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen wird durch die oberste Dienstbehörde in einer Verwaltungsvorschrift erlassen.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.